

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Ordnung der Prüfung zur Erlangung eines Diploms der
Grossherzoglich Technischen Hochschule zur Karlsruhe
für Kenntnisse auf dem Gebiete der Naturwissenschaften**

Technische Hochschule Karlsruhe

Karlsruhe, 1877

[urn:nbn:de:bsz:31-279081](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-279081)

VI. 0, 17

Ordnung d.
Prüfung

1877

ORDNUNG DER PRÜFUNG

zur

Erlangung eines Diploms

der

Grossh. technischen Hochschule zu Karlsruhe

für Kenntnisse auf dem Gebiete der Naturwissenschaften.

(1874)

1962. S. 243.

§. 1.

Eintheilung der naturwissenschaftlichen Diplome.

Es werden Diplome in folgenden Fächern ertheilt:

1. Chemie.
2. Physik.
3. Einer beschreibenden Naturwissenschaft.

§. 2.

Zulassungsbedingung.

Zur Prüfung kann Jeder zugelassen werden, der ein dreijähriges Studium der Naturwissenschaften auf einer deutschen Hochschule nachzuweisen vermag.

§. 3.

Die Prüfungs-Commission.

Mitglieder der Prüfungs-Commission sind die ordentlichen Professoren derjenigen Fächer, auf welche sich die Prüfung erstreckt. Zur Prüfung in Fächern, welche durch ordentliche Professoren nicht vertreten sind, werden die betreffenden Lehrer für jeden Fall durch die Commission zugezogen. Für jedes Kalenderjahr wird von der Commission ein Vorsitzender gewählt.

§. 4.

Die Anmeldung des Candidaten.

Jeder, welcher ein naturwissenschaftliches Diplom des Polytechnicums erlangen will, hat bei der Direction des Polytechnicums folgende Schriftstücke einzureichen:

1. ein Gesuch um Zulassung zur Diplomprüfung, gerichtet an die naturwissenschaftliche Prüfungs-Commission;
2. eine kurze Darstellung seines bisherigen Lebenslaufes und seiner Studien;

VI. O. 17.

Schwarz kt.

ORDNUNG DER PRÜFUNGEN

Erlangung eines Diploms

Große Technische Hochschule zu Karlsruhe

für Kenntnisse und den Gebiete der Naturwissenschaften



Bibl. Techn. Hochschule
Archiv der Hochschulschriften

3. den Nachweis eines dreijährigen Studiums auf einer oder mehreren deutschen Hochschulen;
4. eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit aus dem gewählten Hauptfach, begleitet von der schriftlichen Versicherung des Examinanden, dass er sie ohne Hilfe anderer Personen selbstständig gemacht habe;
5. die Quittung des Secretärs über die hinterlegten Gebühren. (Im Falle der Nichtzulassung werden dieselben zurückerstattet.)

§. 5.

Zulassung und Zurückweisung.

Die durch den Vorsitzenden berufene Commission ernennt einen Referenten und einen Correferenten über die vorgelegte wissenschaftliche Arbeit. Mit den Urtheilen Beider muss die Abhandlung bei sämtlichen Mitgliedern der Commission circuliren. Wenn die Arbeit auf Grund des Referats und Correferats von der Commission für genügend erklärt ist, und auch die übrigen Bedingungen (§. 4) erfüllt sind, wird der Candidat zur mündlichen Prüfung zugelassen und der Tag für letztere festgesetzt.

In absentia kann Niemand ein Diplom erwerben.

§. 6.

Die mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung findet in Anwesenheit der Commission statt. Sie erstreckt sich

I. wenn Chemie als Hauptfach gewählt ist, und zwar:

1. von *Technikern* auf:

- a. reine Chemie,
- b. technische Chemie,
- c. Physik,
- d. Mineralogie und Geologie,
- e. mechanische Technologie;

2. von *Nichttechnikern* auf:

- a. reine Chemie,
- b. technische Chemie,
- c. Physik,
- d. Mineralogie und Geologie,
- e. Botanik oder Zoologie oder angewandte Physik oder mathematische Physik (nach der Wahl des Candidaten);

II. wenn Physik als Hauptfach gewählt ist, auf:

- a. allgemeine Physik,
- b. mathematische Physik,
- c. technische Physik,
- d. Chemie,
- e. Mineralogie,
- f. Mathematik (Differential- und Integralrechnung, analytische Geometrie, Mechanik);

III. wenn eine beschreibende Naturwissenschaft als Hauptfach gewählt ist, auf:

- a. Mineralogie und Geologie,
- b. Botanik,
- c. Zoologie,
- d. Chemie,
- e. Physik.

§. 7.

Feststellung des Urtheils.

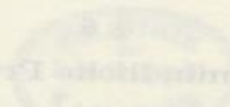
Das Urtheil über die wissenschaftliche Arbeit, sowie über die Leistungen in den verschiedenen Fächern bei der mündlichen Prüfung wird in Zahlen von 1 bis 10 ausgedrückt.

- 2. den Bewerber eines dreijährigen Studiums zur Wahl oder mehreren Bewerbern (Hochschulen);
- 3. eine selbstständig wissenschaftliche Arbeit aus dem gewählten Hauptfach, begleitet von der schriftlichen Versicherung des Examinanden, dass er sie ohne Hilfe anderer Personen selbstständig gemacht habe;
- 4. die Geltung der Bewerber über die bisherigen Gebühre (im Falle der Nichtzulassung werden dieselben zurückgestellt).

§ 4

Zufassung und Nichtzulassung

Die durch den Verordnungsrat bestellte Commission erwählt einen Lehramts- und einen Conservator über die vorgeschriebene wissenschaftliche Arbeit. Mit dem Urtheile Lehramt muss die Abhandlung bei ständigen Mitgliedern der Commission einreichen. Wenn die Arbeit auf Grund des Urtheils und Conservators von der Commission für genügend erklärt ist, und nach der letzten Befragung (§ 3) erfüllt sind, wird der Candidat zur mündlichen Prüfung zugelassen und der Tag der letzteren festgesetzt. In Absoluta kann Niemand ein Bispium werden.



Die mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung findet in Anwesenheit der Commission statt. Sie erstreckt sich I. wenn Ganze als Hauptfach gewählt ist, und zwar:

- 1. von Techniken auf:
 - a. reine Chemie,
 - b. technische Chemie,
 - c. Physik,
 - d. Mineralogie und Geologie,
 - e. mechanische Technologie;

- 2. von Nebenfächern auf:
 - a. reine Chemie,
 - b. technische Chemie,
 - c. Physik,
 - d. Mineralogie und Geologie,
 - e. Botanik oder Zoologie oder allgemeine Physik oder mathematische Physik (nach der Wahl der Candidaten);

II. wenn Parteie als Hauptfach gewählt ist, auf:

- a. allgemeine Physik,
- b. mathematische Physik,
- c. technische Physik,
- d. Chemie,
- e. Mineralogie,
- f. Mathematik (Differential- und Integralrechnung, analytische Geometrie, Mechanik);

III. wenn eine beschränkte Naturwissenschaft als Hauptfach gewählt ist, auf:

- a. Mineralogie und Geologie,
- b. Botanik,
- c. Zoologie,
- d. Chemie,
- e. Physik.

§ 5

Vertheilung der Urtheile

Das Urtheil über die wissenschaftliche Arbeit sowie über die Leistungen in den verschiedenen Fächern bei der mündlichen Prüfung wird in Kopien von I bis III ausgetheilt.

Die Note für die Abhandlung besitzt ein dreifaches Gewicht, die für die mündlichen Leistungen in dem gewählten Hauptfach ein zweifaches, für jedes der übrigen Fächer einfaches Gewicht. Der Quotient aus der Summe der mit dem betreffenden Faktor multiplicirten Noten und der Summe der Gewichte muss mindestens den Werth 6 haben, wenn der Candidat das Examen bestanden haben soll.

§. 8.

Veröffentlichung der Abhandlung.

Das Diplom wird dem Candidaten nicht eher zugestellt, als bis er 180 gedruckte Exemplare von der wissenschaftlichen Abhandlung an den Vorsitzenden der Commission abgeliefert hat. In diesen gedruckten Exemplaren muss angegeben sein, dass die Arbeit eingereicht wurde behufs Erlangung eines naturwissenschaftlichen Diploms vom hiesigen Polytechnicum.

§. 9.

Gebühren.

Die vom Candidaten an das Secretariat des Polytechnicums vor der Anmeldung zu entrichtenden Gebühren betragen 86 Mark. Hiervon erhält der Secretär 13,80 Mark, die Schulcasse 3,50 Mark; der Rest wird unter die Examinatoren nach gleichen Raten vertheilt.

§. 10.

Die früheren Bestimmungen über die Diplomprüfung in Chemie sind durch vorstehende Diplomprüfungsordnung aufgehoben.

Karlsruhe, den 1. Februar 1877.

Die Zeit für die Abhandlung beträgt ein dreistündiges Geschick, die für die mündlichen
Leistungen in dem gewöhnlichen Hauptfach ein zweistündiges für jedes der übrigen Fächer
einzelnes Geschick. Der Content der Abhandlung soll die Punkte der mit dem betreffenden Fächer
verwandten Fächer sein und der Content der Mündlichen muss mindestens den Wert 4 betragen,
wenn der Content der Fächer vorhanden ist.

§ 8

Vertheilung der Abhandlung

Das Thema wird dem Candidaten nicht eher zugewiesen, als bis er 100 Punkte
Exemplare von der wissenschaftlichen Abhandlung an den Vorsitzenden der Commission
eingeliefert hat. In diesen gewöhnlichen Exemplaren muss angegeben sein, dass der Arbeit
eingeweiht wurde jedoch keine wissenschaftlichen Mängel vom Fächer
folgeschon.

§ 9

Geldstrafe

Im vom Candidaten an das Secretariat der Prüfungscommission vor der Abhandlung an
einreichenden Geldstrafe beträgt 20 Mark. Dieser Betrag wird bei der Abhandlung im
Betrag von 20 Mark; der Rest wird unter die Examinatoren nach gleichen Theilen vertheilt.

§ 10

Die Prüfungsdauer beträgt über die Mündlichkeit in Chemie drei Stunden
stündliche Prüfungsleistungen anzuführen.

Karlsruhe, den 1. Februar 1877.



N11< 53249471 090

KIT-Bibliothek

